

DStG-Bundesvorsitzender Eigenthaler zu Besuch im Saarland

DStG-Saar erreicht Erhöhung der Einstellungszahlen

Am 10.03.2016 besuchte der DStG-Bundesvorsitzende Thomas Eigenthaler das Saarland. Nach einem gemeinsamen Pressegespräch mit Minister Toscani und unserer Landesvorsitzenden Julia von Oetinger-Witte nahm Herr Eigenthaler auch an der Klausursitzung des Landesvorstandes der DStG-Saar teil.

Finanzminister Stephan Toscani, der Bundesvorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft Thomas Eigenthaler und die Landesvorsitzende Julia von Oetinger-Witte forderten in einem gemeinsamen Pressegespräch, elektronische Registrierkassen durch den Einsatz eines zertifizierten Datensicherungssystems manipulationssicher zu machen.



v.l.n.r.: Julia von Oetinger-Witte, Thomas Eigenthaler, Stephan Toscani

„Die Steuerausfälle durch falsche Kassenabrechnungen werden bundesweit auf bis zu zehn Milliarden Euro geschätzt, das heißt wir reden alleine für das Saarland über einen Betrag in Höhe von bis zu 60 Mio. Euro pro Jahr“, so Finanzminister Stephan Toscani. „Gerade das Saarland ist darauf angewiesen, die eigenen Einnahmen zu sichern und zu erhöhen, um so wichtige Zukunftsinvestitionen in Bildung und Infrastruktur leisten zu können. Eine wichtige Rolle spielt dabei das Schließen von Steuerschlupflöchern. Ich halte daher schon lange die technologieoffene gesetzliche Einführung der manipulationssicheren Kassen für geboten. Da sind wir aktuell einen großen Schritt vorangekommen. Jetzt gibt es Konsens zwischen Bund und Ländern.“

Thomas Eigenthaler betonte, dass es der DSTG besonders um Steuergerechtigkeit geht. „Wenn der Staat nach einem Jahrzehnt der ‚Prüfung‘ hier nicht endlich konsequent handelt, werden die klaren ‚Vollzugsdefizite‘ im Vergleich zur Besteuerung der Arbeitnehmer und der Rentner ‚strukturell‘ werden. Außerdem fehlt es dem Staat durch den Steuerbetrug an Geld für wichtige Zukunftsinvestitionen.“ Er verwies in diesem Zusammen-

hang darauf, dass andere EU-Länder wie Österreich und Italien schon weiter seien.

Im Vorfeld des Pressegesprächs konnte Frau von Oetinger-Witte in einem ebenso intensiven wie konstruktiven Gespräch mit Finanzminister Toscani die Personalengpässe in unterschiedlichen Bereichen und die daraus resultierenden Personalverschiebungen besprechen. So genügt es nicht, die Abgänge eines laufenden Lehrgangs im Folgelehrgang zu kompensieren („atmendes System“), sondern es muss jetzt ein klares, konkretes und deutliches Zeichen gesetzt werden, dass die Personalprobleme vor Ort erkannt wurden und ernst genommen werden. Mit guten Argumenten und eindringlichen Schilderungen der Situation konnte Julia von Oetinger-Witte den Finanzminister überzeugen, dass die Einstellungszahlen erhöht werden müssen.

Konkret wurde vereinbart, dass die Einstellungszahlen in diesem Jahr

für den mittleren Dienst von 18 auf 21 und für den gehobenen Dienst von 18 auf 25

erhöht werden.

Damit konnte ein wichtiger Erfolg im Sinne unserer Kolleginnen und Kollegen erzielt werden!



v.l.n.r.: Arndt Müller, Julia von Oetinger-Witte, Thomas Eigenthaler, Jürgen Oellers, Hermann Gonder, Yvonne Teusch

Im Anschluss an die Gespräche mit Minister Toscani nahm Thomas Eigenthaler noch an der Klausursitzung des Landesvorstandes der DStG-Saar teil und stand dort nicht nur Rede und Antwort zu bundespolitischen Themen, sondern bewies einmal mehr, dass er auch mit den saarländischen Themen bestens vertraut ist. Nach einer engagierten Diskussion wurde der nächste Besuch des Bundesvorsitzenden bei der DStG Saar fest vereinbart.

Keine Anrechnung einer höherwertigen Beschäftigung bei der Beamtenpension

Es verstößt nicht gegen das Grundgesetz, dass sich die Höhe der Beamtenpension nur dann nach dem zuletzt ausgeübten Amt richtet, wenn der Beamte dieses Amt beim Eintritt in den Ruhestand schon zwei Jahre innehatte. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass bei der Frist von zwei Jahren Zeiten unberücksichtigt bleiben, in denen der Beamte die höherwertigen Aufgaben seines letzten Amtes schon vor der letzten Beförderung wahrgenommen hat. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 17.03.2016 entschieden (BVerwG 2 C 2.15 - Urteil vom 17. März 2016 und BVerwG 2 C 8.15 - Urteil vom 17. März 2016).

Die Kläger sind Ruhestandsbeamte des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz. Sie wurden zuletzt ein halbes bzw. eineinhalb Jahre vor ihrem Eintritt in den Ruhestand befördert. Ihre Versorgungsbezüge wurden entsprechend der landesrechtlichen Regelungen auf der Grundlage des vorletzten Amtes festgesetzt, weil sie nicht volle zwei Jahre aus dem letzten Amt besoldet worden waren. Eine in den Neunzigerjahren noch übliche Anrechnungsregelung für Zeiten der tatsächlichen Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben kennt das jeweilige Landesrecht wie auch das geltende Bundesrecht nicht.

Die Kläger streben ihre Versorgung aus dem letzten Amt an. Zur Begründung machen sie u. a. geltend, dass sie schon viele Jahre vor ihrer letzten Beförderung die Aufgaben des Beförderungsamtes tatsächlich wahrgenommen haben. Die zweijährige Wartefrist ohne eine Anrechnungsregelung verstoße gegen die durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass kein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt. Zwar ist der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt als Teil der amtsangemessenen Alimentation und des Leistungsgrundsatzes verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 2 und 5 GG geschützt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann dieser Grundsatz jedoch dahingehend modifiziert werden, dass eine **Wartefrist von längstens zwei Jahren** zum Tragen kommt. Dies gilt nach der nunmehr getroffenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts unabhängig von der Frage, ob eine Anrechnungsmöglichkeit für die tatsächliche Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben besteht. Die Anrechnungsmöglichkeit folgt gerade nicht aus dem Grundsatz einer dem Amt angemessenen Alimentation und ist von daher verfassungsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben. **Etwaige Missstände bei der jahrelangen Trennung von Amt und Funktion müssen nicht durch eine Versorgungsanhebung kompensiert werden.** Das gibt die Verfassung nicht vor.

Beförderungstermin 01.04.2016

Wir gratulieren allen Kolleginnen und Kollegen, die zum 01.04.2016 befördert werden konnten!

Bei diesem Termin wurde der Fokus auf den mittleren Dienst und auf die Beförderung nach A13 gelegt.

Die Forderungen und Vorschläge der DSTG wurden weitestgehend umgesetzt. In den Bereichen bei denen das noch nicht der Fall ist, werden wir weiter darauf hinarbeiten. Eineinhalb Jahre lang führten wir im Sinne der Betroffenen Gespräche mit dem MFE bzgl. der Auflösung des Beförderungsstaus nach A13. Wir unterbreiteten Lösungsvorschläge und vermittelten Gespräche zwischen den Parteien.

Wir freuen uns sehr, dass dies von Erfolg gekrönt war und es nun auch in diesem Bereich kontinuierlich weiter gehen kann.

Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement!

Finanzamt Saarbrücken am Stadtgraben vor dem Zusammenbruch?

Nachdem diese Frage hinsichtlich der seit Jahren stetig steigenden Arbeitsbelastung für viele Bereiche aller Finanzämter gestellt werden kann, stellt sie sich beim Finanzamt Saarbrücken am Stadtgraben mittlerweile im wörtlichen Sinne. Untersuchungen der Statik zeigten so erhebliche Defizite bei der Traglast der Decken auf, dass z.B. die Einrichtung von Aktenräumen nicht möglich ist. Daraufhin wurde der geplante Umzug der Außenstellen Sulzbach und Völklingen sofort gestoppt. Derzeit ist die Tragfähigkeit laut Gutachter ausreichend. Vereinzelt Berechnungen und Überprüfungen müssen noch durchgeführt werden. Somit wird die geplante Zentralisierung im Bereich des Stadtgrabens, aber auch die Zentralisierungen der Arbeitsgebiete, die in Völklingen und Sulzbach erfolgen sollten, bis ins Jahr 2017 verschoben. Der örtliche Personalrat hatte im Vorfeld mehrfach auf die Überprüfung der Statik gedrängt und auf die beengte Situation am Stadtgraben, hingewiesen.

Wir werden das weitere Verfahren kritisch begleiten.

Neuer Termin!

Sportturnier der Finanzämter 2016

Die FSG des Finanzamtes Saarbrücken Am Stadtgraben richtet das Sportturnier der Finanzämter 2016 am **08.Juli 2016** an der Hermann Neuberger Sportschule in Saarbrücken aus.

Geplante Gesetzesänderung

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Dem Bundesvorstand der DSTG wurde durch das BMF ein erster Referentenentwurf zur angestrebten Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zwecks Stellungnahme übergeben. Inhaltlicher Schwerpunkt darin ist es, insbesondere auf den veränderten, moderneren und zunehmend technisierten Alltag der Steuerbürger Rücksicht zu nehmen und hierfür entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen beabsichtigt:

- Die elektronische Kommunikation mit dem Steuerbürger soll weiter vorangetrieben und ein allgemeiner elektronischer Schriftverkehr ermöglicht werden. Die Quote der ELSTER-Erklärungen soll weiter erhöht werden. Belege in elektronischer oder eingescannter Form sollen zukünftig von der Finanzbehörde entgegengenommen werden. Auf lange Sicht sollen auch Steuerbescheide, Einspruchsentscheidungen oder Prüfungsanordnungen elektronisch versandt werden.
- Das Serviceangebot der sog. „vorausgefüllten Steuererklärung“ soll weiter ausgebaut werden: es ist beabsichtigt, u.a. auch Kirchensteuerzahlungen und –erstattungen, Zinsen auf Steuererstattungen und den Grad der Behinderung bereit zu stellen.
- Dem Steuerpflichtigen soll es durch Einführung neuer Vorschriften ermöglicht werden - unter bestimmten Voraussetzungen - Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten zu erhalten.
- Statt einer Belegvorlagepflicht soll eine Belegvorhaltepflicht eingeführt werden, wonach Belege nur noch eingereicht werden müssen, wenn diese vom Finanzamt explizit angefordert werden.
- Es ist weiterhin geplant, den Anteil der vollmaschinell bearbeiteten Einkommensteuererklärungen zu erhöhen. Dabei sollen diese Steuerbescheide entsprechend deutlich gekennzeichnet werden. Zusätzlich sollen weitere Korrekturmöglichkeiten geschaffen werden, sodass auch nach Erlass eines vollautomatischen Steuerbescheids zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen Änderungen vorgenommen werden können.
- Werden nach bereits erfolgter Steuerfestsetzung bisher nicht berücksichtigte Daten elektronisch übermittelt, soll eine eigene, neue Korrekturvorschrift eine Änderung des Steuerbescheides ermöglichen.
- Die Regelungen zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags sollen detaillierter geregelt werden, sodass weniger Ermessensspielraum für den Bearbeiter besteht und es dadurch leichter wird, die genaue Höhe des festzusetzenden Verspätungszuschlags zu ermitteln.

Die DSTG hat zu diesem Entwurf kritisch Stellung genommen und im Einzelnen auf die Problematik bei der praktischen Umsetzung der erwähnten Vorschläge hingewiesen. Unter anderem wurde deutlich gemacht, dass eine reine Belegvorhaltepflicht zu vermeidbaren Konflikten zwischen dem Steuerbürger und dem Finanzamt führt, sobald der Bearbeiter Belege anfordern wird.

Außerdem wies der Bundesvorsitzende Thomas Eigenthaler nochmals darauf hin, dass eine deutliche Vereinfachung des Steuerrechts, z.B. mit abgeltenden Pauschalen auch im Rahmen des elektronisch automatisierten Besteuerungsverfahrens mehr Sinn ergäbe, als eine reduzierte RMS-Prüfung. Im Übrigen müsse weiterhin gewährleistet bleiben, dass der Bearbeiter auch Fälle ohne RMS-Vorgaben überprüfen darf.

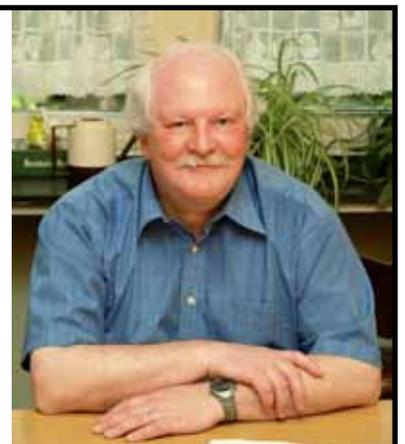
Es bleibt abzuwarten, inwieweit das BMF auf die Kritik der DSTG eingehen und diese im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen wird.

Nachruf

Unser Kollege Werner Hinterholz ist am 11.01.2016 im Alter von 65 Jahren plötzlich verstorben. Werner Hinterholz war viele Jahre lang Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Bereich der Finanzämter. Er war ein unermüdlicher Mitstreiter für die Belange der Kolleginnen und Kollegen und als Vertrauensperson in den unterschiedlichsten Gremien immer zum Wohle unserer schwerbehinderten Mitmenschen engagiert.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Landesvorstand der DStG-Saar



Tarifkommission der DStG-Saar

Tarifautomatik ist auch im Geschäftsbereich des MFE anzuwenden!

Die Landesvorsitzende der DStG-Saar Julia von Oetinger-Witte und die Vorsitzende der Tarifkommission Manuela Iacovino haben nach entsprechender Beschlussfassung in unseren Gremien die Anwendung der Tarifautomatik im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Europa gefordert. Dazu wurde am 16.03.2016 ein Schreiben folgenden Inhalts an Herrn Michael Forster, den Leiter des Personalreferats im Ministerium für Finanzen und Europa, gesendet:



v.l.n.r.: Thomas Hans, Uta Kuhn, Manuela Iacovino, Jeanine Bier, Waltraud Koch (es fehlen: Bärbel Schmidt, Matthias Beck, Jürgen Noll)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Saar und ihre Tarifkommission wenden sich mit folgendem Anliegen an Sie: Leider ist es seit Jahren im Bereich des Ministerium für Finanzen und Europa Praxis, bei Tarifbeschäftigten, die entweder durch ein erfolgreiches Stellenbewerbungsverfahren eine höher bewertete Stelle erhielten oder denen dauerhaft höherwertige Tätigkeiten übertragen wurden, die Einweisung in die höhere Entgeltgruppe erst nach einer sogenannten Probezeit von sechs Monaten zu vollziehen.

Dies hatte in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Beschäftigten sowohl einen finanziellen Nachteil hatten als auch die nächsthöhere Erfahrungsstufe später erreichten.

Positiv ist, dass seit kurzem in der sogenannten Probezeit wenigstens die Zulage nach § 14 TV-L gezahlt wird, was aber die Nachteile nicht aufwiegt.

Bei der Eingruppierung handelt es sich nicht um einen rechtsgestaltenden Akt, sondern um reine Rechtsanwendung. Aufgrund dessen „ist“ eine Beschäftigte / ein Beschäftigter eingruppiert und „wird“ nicht eingruppiert.

Der Beschäftigte ist daher automatisch in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die auszuübende Tätigkeit des Beschäftigten erfüllt (Tarifautomatik).

Der Begriff Tarifautomatik im Öffentlichen Dienst beschreibt den Grundsatz der Zuordnung eines Arbeitnehmers, der im öffentlichen Dienst arbeitet, zu einer sogenannten tariflichen Vergütungsgruppe. Die passiert nach den gesetzlich niedergelegten Grundsätzen einer Eingruppierung nach §§ 12 f. TV-L / § 22 Abs. 2 BAT. Diesem Grundsatz zufolge wird der Arbeitnehmer ganz automatisch in diejenige Entgeltgruppe eingeordnet, die der Tätigkeit entspricht, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten Arbeit des Arbeitnehmers entsprechen und nicht lediglich einer vorübergehenden Beschäftigung.

Die Eingruppierung ergibt sich somit bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen als zwingende rechtliche Folge. Die Eingruppierungs-Feststellung des Arbeitgebers bzw. die Angabe der Vergütungsgruppe im Arbeitsvertrag haben dagegen nur deklaratorische Bedeutung. Auch besitzt der Arbeitnehmer einen Klageanspruch auf die richtige Eingruppierung.

Ein besonderes Ärgernis ist daher der Umstand, dass die Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Europa immer noch für einen Zeitraum von 6 Monaten eine niedrigere Vergütung erhalten als tariflich vorgegeben. Der Grundsatz der Tarifautomatik wird unserer Meinung nach im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Europa nicht ausreichend beachtet.

Die DSTG Saar fordert daher, diesen Grundsatz anzuwenden und auf eine rechtliche nicht haltbare „Probezeit“ zu verzichten.

Wir behalten uns vor, dieses Schreiben zu veröffentlichen.

Wir stehen auch zu diesem Thema gerne für Gespräche zur Verfügung.

Ersten Rückmeldungen zu Folge, wird sich das Ministerium in seiner schriftlichen Antwort zu diesen Grundsätzen bekennen und den Forderungen der DStG- Saar in diesem Bereich vollumfänglich Rechnung tragen. Das wäre ein großer Erfolg für alle Tarifbeschäftigten und würde eine erhebliche Ungerechtigkeit endlich abstellen!